



**Erbschaftsteuerreform 2007
Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung
der Unternehmensnachfolge (UntErlG)
vom 25.10.2006**

**Vortrag auf der Arbeitstagung
Moores Rowland Deutschland 2006
am 24.11.2006**

**RA, StB Bernd Schult, Dr. Röver & Partner KG
Berlin, 24. November 2006**



**Moores
Rowland
International**

© 2006, Moores Rowland Deutschland GmbH

- Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 zur Erbschaftsteuerreform
- Ziele der Erbschaftsteuerreform
- Kernelemente der Reform
- Welche Vergünstigungen entfallen?
- Wie wirkt sich die geplante Neuregelung konkret aus?
- Was gehört zum produktiven Vermögen?
- Was gehört zum unproduktiven Vermögen?
- Wann liegt eine Fortführung in vergleichbarem Umfang vor?
- Wann liegen schädliche Verwendungen des Vermögens vor?
- Weitere wichtige Punkte zum Stundungsmodell
- Weitere wichtige Änderungen

„Jährlich steht für eine große Zahl von Unternehmen der Generationswechsel an. Vor diesem Hintergrund werden wir die Erbschaftsteuer spätestens zum 1. Januar 2007 unter Berücksichtigung des zu erwartenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts reformieren.

Für jedes Jahr der Unternehmensfortführung soll zum Erhalt der Arbeitsplätze die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftsteuerschuld reduziert werden. Sie entfällt ganz, wenn das Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortgeführt wird.“

Die Bundesregierung am 25.10.2006 zum Gesetzesentwurf:

- Die Generationsfolge in Unternehmen soll entlastet werden.
- Die Entlastung setzt voraus, dass der Nachfolger das übergebende Unternehmen über 10 Jahre fortführt.
- Wesentliches Merkmal der Neuregelung ist, dass die Entlastung auch an den Erhalt von Arbeitsplätzen gekoppelt wird.
- Die Entlastungen sollen zugleich zielgenauer wirken und missbräuchliche Gestaltungen und Mitnahmeeffekte verhindern, die das geltende Recht zulässt. Stundung und Erlöschen der Steuer sollen nur für sog. produktives Vermögen gewährt werden.
- Eine Freigrenze von 100.000 Euro stellt sicher, dass der Übergang einer Vielzahl kleinerer Unternehmen nicht mit Steuer belastet wird.
- Weitere Änderungen, insbesondere im Bereich der Bewertung des Vermögens sollen bis nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer zurückgestellt werden.

- Die auf produktives Betriebsvermögen anfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer soll für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Übertragung zinslos gestundet werden.
- Über diesen Zehnjahreszeitraum muss das übertragene Unternehmen „in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt werden“.
- Für jedes Fortführungsjahr erlischt 1/10 der gestundeten Steuer.
- Steuerbefreiung für produktives Betriebsvermögen, wenn dessen Steuerwert 100.000 Euro nicht übersteigt.

Hinweis: Freigrenze, nicht Freibetrag

Übersteigt der Steuerwert 100.000 Euro, unterfällt der gesamte Wert dem Stundungsmodell und nicht nur der übersteigende Wert.

- Erwartete Steuerentlastung: 450 Mio. Euro p. a. (= rd. 20% des Gesamtaufkommens, das in 2002 bei gut 2,2 Mrd. Euro lag)

- Freibetrag (225.000 Euro) gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG
- Bewertungsabschlag (35 %) gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG
- Tarifbegrenzung gemäß § 19a ErbStG
- Unbegrenzter Abzug von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Grundstücken gemäß § 10 Abs. 6 ErbStG
(Grundsatz: keine negativen Werte mehr)
- Unbeschränkte Berücksichtigung früherer Erwerbe (innerhalb der vorhergehenden 10 Jahre) gemäß § 14 ErbStG
(Mindeststeuer ist die sich für den letzten Erwerb bei isolierter Betrachtung ergebende Steuer)

Wie wirkt sich die geplante Neuregelung konkret aus? (I)

6

Beispiel der Bundesregierung:

Die Vermögensaufstellung eines Betriebs, der an ein Kind vererbt wird, hat folgende Positionen:

Aktiva	€	€
- Maschinen/Anlagen	1.100.000	
- an Dritte vermietete Grundstücke	3.230.000	
- Geldvermögen	10.000	
<hr/>		
- Wertpapiere	570.000	4.910.000
Passiva		
- Rückstellungen	9.000	
- Verbindlichkeiten Bank	2.560.000	
<hr/>		
- Sonstige Verbindlichkeiten	1.400.000	3.969.000
Wert des Betriebsvermögens		941.000

a) Besteuerung des Beispielfalles nach geltendem Recht

	€
Betriebsvermögen	941.000
./.. Freibetrag § 13a ErbStG	<u>225.000</u>
verbleiben	716.000
./.. Bewertungsabschlag § 13a ErbStG	<u>250.600</u>
stpfl. Betriebsvermögen	465.400
./.. Persönlicher Freibetrag	<u>205.000</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	260.400
Sofort fällige Steuer	30.360

Wie wirkt sich die geplante Neuregelung konkret aus? (III)

8

b) Besteuerung des Beispielfalles nach dem UntErlG

	€	€
Ermittlung begünstigtes Vermögen		
Aktiva, davon		4.910.000
- Maschinen/Anlagen	1.100.000	
- an Dritte vermietete Grundstücke	3.230.000	
- Geldvermögen	10.000	
- Wertpapiere	<u>570.000</u>	
nicht begünstigtes Vermögen	<u>3.810.000</u>	
Passiva,		3.969.000
davon:		
- Rückstellungen	9.000	
- Verbindlichkeiten Bank	2.560.000	
- Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.400.000</u>	
	<u>3.969.000</u>	
Wert des Betriebsvermögens		941.000
Saldo nicht begünstigtes Vermögen ./ Passiva	-159.000	<u>0</u>
begünstigtes Betriebsvermögen		941.000



Steuerberechnung

	€
Betriebsvermögen	941.000
./. persönlicher Freibetrag	<u>205.000</u>
steuerpflichtiger Erwerb	736.000
Steuer	139.840
<i>Anteil begünstigtes Vermögen</i>	
<i>941.000 : 941.000 = 100,00 %</i>	
<i>zu stundende Steuer 139.840 x 100,00 %</i>	139.840
<i>sofort fällige Steuer</i>	0

Pro Fortführungsjahr erlischt die Steuer in Höhe von 13.984 Euro.

- Inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§ 141 Abs.1 Nr.1 und 2 BewG)
beim Erwerb eines ganzen LuF-Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Anteils an einem LuF-Betrieb, des BV einer LuF-Betriebsstätte in der EU oder dem EWR
- Inländisches Betriebsvermögen (§§ 95-97 BewG)
beim Erwerb eines ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils, eines Anteils am pHG einer KGaA, des BV einer Betriebsstätte in der EU oder dem EWR
- Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in der EU oder dem EWR, wenn der Übertragende unmittelbar zu mehr als 25% am Nennkapital der Gesellschaft beteiligt ist

- Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Seeschiffe, Flugzeuge, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten.
- Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Übertragende unmittelbar zu nicht mehr als 25% am Nennkapital der Gesellschaft beteiligt ist
- Anteile an Mitunternehmerschaften oder Kapitalgesellschaften, soweit unproduktives Vermögen zum Vermögen dieser Gesellschaften gehört
- Geldbestände, Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten sowie vergleichbare Forderungen und Wertpapiere
- Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine
- soweit die Summe ihrer Werte den Wert der Schulden und sonstigen Abzüge nach den §§ 103 und 104 BewG übersteigt

- Voraussetzung für die Stundung und den Erlass der Steuer ist, dass der Betrieb des begünstigten Vermögens 10 Jahre lang „in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang fortgeführt“ wird.

- Orientierungsgrößen:
 - Umsatz
 - Auftragsvolumen
 - Betriebsvermögen
 - Anzahl der Arbeitnehmer

- Diese gesetzlichen Orientierungsgrößen finden sich bereits im BMF-Schreiben v. 16.4.1999 (BStBl I 1999, 455 Tz.17) zur Anwendung der §§ 8 Abs.4 KStG, 12 Abs.3 S.2 UmwStG. Dort ist eine Abweichung um mehr als die Hälfte als schädlich eingestuft worden.

- Wird das begünstigte Vermögen oder Teile davon innerhalb des Zehnjahreszeitraums schädlich verwendet, erlischt die Stundung.

- Schädliche Verwendungen sind:
 - die Veräußerung
 - die Betriebsaufgabe
 - die Aufgabe eines Teilbetriebs
 - die verdeckte Einlage von Anteilen an Kapitalgesellschaften
 - die Veräußerung von Anteilen, die durch Einbringungen von begünstigtem Vermögen erworben wurden
 - die Auflösung, Kapitalherabsetzung oder übertragende Umwandlung einer Kapitalgesellschaft

- Keine Wertbegrenzung
- Keine gesetzliche Änderung der Bewertung von Betriebsvermögen und Gesellschaftsanteilen
Dies hängt von der Entscheidung des BVerfG ab
- Das Gesetz soll zum 1.1.2007 in Kraft treten
Für den Zeitraum 1.1.2007 bis zur Verkündung des neuen Gesetzes ist ein Wahlrecht zwischen der Anwendung der bisherigen §§ 13a, 19a ErbStG und dem Stundungsmodell vorgesehen.

- Abfindungen bei Erwerben von Todes wegen sind als vom Erblasser kommend zu versteuern
- Der Herausgabeanspruch des Schlusserben wegen beeinträchtigender Schenkungen des Erblassers gilt als Erwerb von Todes wegen
- Beim Tod des Beschwerten zu erfüllende Auflagen werden in § 6 Abs. 4 ErbStG Nacherbschaften gleich gestellt
- § 25 ErbStG: Stundungsbeträge bis 2.500 Euro sind abzulösen (gesetzliche Fiktion eines Ablösungsantrags)
- Erweiterung der Anzeigepflichten nach § 30 Abs. 3 ErbStG
- Einschränkung der steuerlichen Rückabwicklung von Übertragungen von Vermögen, das nach den §§ 13a, 19a ErbStG begünstigt ist. Grundsatz: Keine Anwendung des Stundungsmodells durch Rückabwicklung oder Steuerklauseln.
- Berücksichtigung der stets aktuellen Wertverhältnisse bei der Bedarfsbewertung

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**



 DR. RÖVER & PARTNER KG <small>Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft</small>	Auguste-Viktoria-Straße 118 14193 Berlin Fon: +49 30-8 90 62-0 Fax: +49 30-8 90 62-400 B.Schult@roever-berlin.de www.roever-berlin.de	
Bernd Schult RA, StB		